

BETRIFFT: Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ, R. 102 (1)

VERFASSTER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuss "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält einen Vorschlag zur Änderung der Regel 102 (1) EPÜ (R. 154 (1) EPÜ 2000), mit der das Verfahren bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags an das Institut der zugelassenen Vertreter verbessert werden soll. Diese Änderung wurde erst kürzlich vom *epi* vorgeschlagen; sie wird vom Amt unterstützt und sollte in das mit CA/PL 17/06 vorgelegte Änderungspaket zur Ausführungsordnung aufgenommen werden.

I. EINFÜHRUNG

In Regel 102 (1) EPÜ (R. 154 (1) EPÜ 2000) sind zwei Alternativen für die Löschung in der Liste der zugelassenen Vertreter vorgesehen. Dort heißt es, dass die Eintragung in der Liste der zugelassenen Vertreter gelöscht wird, wenn der zugelassene Vertreter dies beantragt (Alternative 1) oder trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag an das Institut der beim Europäischen Patentamt (EPA) zugelassenen Vertreter (*epi*) **bis zum Ende des Jahres**, für das der Beitrag fällig ist, nicht entrichtet hat (Alternative 2). Das Verfahren zur Löschung eines zugelassenen Vertreters gemäß Alternative 2 bringt jedoch einige Nachteile für das *epi* und das EPA mit sich, die mit Hilfe der vorgeschlagenen Änderung beseitigt werden könnten.

II. FAKTEN UND ZAHLEN

In den letzten acht Jahren haben 1 653 Personen den Jahresbeitrag an das *epi* nicht bezahlt, so dass die Rechtsabteilung des EPA das Lösungsverfahren nach Regel 102 (1), Alternative 2 einleiten musste. Das Verfahren umfasst eine Mitteilung, eine beschwerdefähige Entscheidung und die Löschung in der Liste.

Von diesen Personen haben 587 (oder 35 %) ihren Jahresbeitrag an das *epi* vor Ablauf des Jahres entrichtet, für das der Beitrag fällig war, wodurch das Lösungsverfahren beendet wurde. Weitere 158 Personen (oder 10 %) wurden vor Ablauf des Jahres gelöscht, für das der Beitrag fällig war. Die restlichen 908 Personen (55 %) wurden am Ende des genannten Verfahrens von Amts wegen gelöscht.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen kann die Rechtsabteilung des EPA eine Löschung in der Liste erst dann vornehmen, wenn die beschwerdefähige Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Dies geschieht in der Regel drei bis vier Monate nach Beginn des Lösungsverfahrens. Die Löschung kann somit erst im März oder April des Folgejahrs durchgeführt werden. Bis dahin galten diese 908 Personen als aktive Mitglieder des *epi* und mussten deshalb auch an die Zahlung des Jahresbeitrags für das Folgejahr erinnert werden.

III. VORTEILE

Es wird vorgeschlagen, die Zahlungsfrist für den Jahresbeitrag nach Regel 102 (1) EPÜ, Alternative 2 bereits **Ende September** des Jahres enden zu lassen, für das der Beitrag fällig ist, und nicht erst am Jahresende. Dadurch kann die Rechtsabteilung drei Monate früher mit dem Lösungsverfahren beginnen. Die betroffenen

Personen könnten dann vor Ende Dezember gelöscht werden, so dass ihnen das *epi* keine Rechnung für das Folgejahr zusenden müsste. Das *epi* würde somit Zeit und Kosten sparen, da keine unnötigen Rechnungen zu verschicken wären, und auch das EPA würde von der vorgeschlagenen Änderung profitieren, denn für das Folgejahr müsste kein erneutes Lösungsverfahren eingeleitet werden. Durch eine Straffung des Lösungsverfahrens lässt sich die Liste wesentlich schneller aktualisieren, was die Rechtssicherheit der Eintragung eines zugelassenen Vertreters in der Liste erhöht. Dies ist auch im Sinne der Nutzer des europäischen Patentsystems.

IV. AUTOMATISIERUNGSSYSTEME

Die vorgeschlagene Änderung erfordert nur geringfügige Anpassungen bei den Automatisierungssystemen des EPA.

V. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG

Derzeitiger Wortlaut	Vorgeschlagener Wortlaut
Regel 102 Änderungen in der Liste der Vertreter	Regel 154 Änderungen in der Liste der Vertreter
(1) Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter wird gelöscht, wenn der zugelassene Vertreter dies beantragt oder trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag an das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bis zum Ende des Jahres, für das der Beitrag fällig ist, nicht entrichtet hat.	(1) Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter wird gelöscht, wenn der zugelassene Vertreter dies beantragt oder trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag an das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bis Ende September des Jahres, für das der Beitrag fällig ist, nicht entrichtet hat.

VI. INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSREGELUNGEN

Diese Änderung soll zusammen mit dem EPÜ 2000 in Kraft treten. Sie findet deshalb erst ab 2008 auf Lösungsverfahren Anwendung.